



STADT NORDHAUSEN

BÜRGERMEISTERIN

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

GStB Thüringen e.V.
Herrn Rusch
Richard-Breslau-Straße 14
99094 Erfurt

vorab per Mail: j.notter@gstb-th.de

Datum: 30.05.2017 10.12.2002
Bereich: siehe oben
Dienstgebäude: Stadthaus, Kornmarkt 5-7, Eingang: Markt
Auskunft erteilt: Jutta Krauth
Telefon: 03631 696-301
Telefax: 03631 696-87301
E-Mail: BM@Nordhausen.de
Ihre Zeichen:
Aktenzeichen: St_17_04_06_05-Wg
(Bitte bei Antwort angeben)

Gebietsreform

Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen und zur Änderung anderer Gesetze

Hier: **Stellungnahme der Stadt Nordhausen im Rahmen der Anhörung**

Sehr geehrter Herr Rusch,

zum nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen und zur Änderung anderer Gesetze, der uns im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung gestellt wurde, wird aus Sicht der Stadt Nordhausen nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Voran stellen möchte ich den Dank an den GStB Thüringen, der im Rahmen der äußerst kurzen Anhörung der kommunalen Spitzenverbände den Mitgliedern des Verbandes den Gesetzentwurf zur Verfügung gestellt hat und Gelegenheit gibt, sich zum Gesetzentwurf zu äußern. Befremdlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Bedeutung der geplanten Reform für die Gebietskörperschaften diese nicht direkt angehört werden, obwohl Artikel 92 (3) Satz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen eindeutig regelt: "Die betroffenen Gebietskörperschaften sind zu hören." Anders als nach Art. 91 (4) ist eine Anhörung der Spitzenverbände in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Wir erwarten daher vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMiK) als von der Entscheidung über den Kreissitz direkt betroffene Gebietskörperschaft eine verfassungsgemäße Anhörung. Wir bitten Sie daher, dies ausdrücklich bei der Landesregierung einzufordern.

Der Prozess der beabsichtigten Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform ist bereits weit fortgeschritten. Weitgehend abgeleitet aus dem "Leitbild – Zukunftsfähiges Thüringen", das das TMiK 2015 vorgelegt hatte, ist das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (ThürGVG) am 13.07.2016 in Kraft getreten. Im August 2016 stellte das Ministerium den Kommunen "Allgemeine Anwendungshinweise für freiwillige Neugliederungen kreisangehöriger Gemeinden nach dem Vorschaltgesetz" zur Verfügung.



Stadt Nordhausen
Markt 1, 99734 Nordhausen
www.nordhausen.de
rathaus@nordhausen.de

Telefon: 03631 696-0
Telefax: 03631 696-150
Cityruf Ordnungsamt (24h)
Telefon: 03631 696-115


Nordhausen am Harz
| die neue Mitte |

Erste Neugliederungsanträge liegen inzwischen vor. Besorgte Äußerungen aus dem TMIK ob der geringen Zahl bisher eingereichter und genehmigungsfähiger Neugliederungsanträge sind erstaunlich, da sowohl Leitbild als auch ThürGVG zwar zahlreiche Ziele der Reformen und Kriterien zu deren Umsetzung aufzählen. Deren Anwendung ist jedoch völlig frei gestellt, da nicht einmal eine grundsätzliche Wichtung der Ziele und Kriterien für deren regelmäßige Anwendung erfolgt und sie somit weitgehend willkürlich je nach Ausgangslage herangezogen werden können. Dies schränkt ein zielgerichtetes Vorgehen und die sachgerechte Information der Betroffenen vor Ort stark ein, unabhängig von der Gemeindegröße. Insoweit ist es notwendig, dass der Gesetzgeber klare Kriterien formuliert und diese angemessen und sachgerecht wichtet und begründet.

In alle zugehörigen Normgebungsverfahren hat sich die Stadt Nordhausen bisher intensiv eingebracht, auch wenn nur eine mittelbare Beteiligung erfolgte. Leider ist der beabsichtigte, nach-haltige und zukunftsfähige Umbau der Landesverwaltung, der unseres Erachtens am Anfang der Strukturveränderungen stehen müsste, bisher noch nicht weit fortgeschritten. Nach wie vor besteht unsere Auffassung darin, dass der Umbau der Landesverwaltung zeitnah zum Inkrafttreten neuer Kreis- und Gemeindestrukturen erfolgen muss, da sonst die positiven Effekte der neuen, größeren Gebietsstrukturen ins Leere laufen.

Die Stadt Nordhausen teilt das allgemeine Ziel der Reformen, dass es vor dem Hintergrund der künftigen demografischen Herausforderungen, mittel- und langfristig der Sicherung dauerhaft leistungs- und verwaltungsstarker kommunaler Gebietskörperschaften bedarf. Dazu müssen einerseits die zentralen Orte gestärkt, Stadt-Umland-Problemen entgegengewirkt und die Verwaltungs-räume mit den Handlungsräumen der Menschen und Unternehmen abgestimmt werden.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf zum Thüringer Kreisgebietsneugliederungsgesetz und anderer Gesetze (im weiteren Verlauf der Stellungnahme erfolgt die Verwendung des Kürzels ThürKNG-E), erfüllt unseres Erachtens nicht die Anforderungen des Vorschaltgesetzes und bedarf dringend der Überarbeitung.

Die Stellungnahme folgt inhaltlich der Gliederung des Gesetzes einschließlich der zugehörigen Begründung. Die Änderungsvorschläge werden jeweils nummeriert und begründet. Sofern möglich, werden die Änderungsvorschläge ausformuliert und als solche durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

Zur Vereinfachung wird diese Anregung der Stadt vor alle anderen, auf konkrete Vorschriften des ThürKNG-E ausgerichteten Änderungsvorschläge und Hinweise gesetzt. Im Fall ihrer Berücksichtigung hat sie Auswirkungen auf zahlreiche Paragraphen und deren Begründungen.

1. Der Name Nordhausen sollte sich im Namen des neuen Landkreises (Vorschlag: Nordhausen-Kyffhäuser) wiederfinden, gleichsam wie im neuen Landkreis Gotha-Ilm.

Begründung:

Nordhausen ist die größte Stadt Nordthüringens im Umkreis von 80 km. Nordhausen hat eine große geschichtliche Bedeutung nicht nur als Freie und Reichsstadt, als Rolandstadt und als eine bereits seit dem 13. Jahrhundert von der Bürgerschaft regierte Stadt, sondern auch als Hochschulstadt.

Nordhausen kann damit ebenso "identitätsstiftend für den neuen Landkreis wirken und damit das Zusammenwachsen der Landkreise und ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern" (vgl. Begründung des Kreissitzes Gotha (S. 146).

Der überwiegende Anteil der Bevölkerung des neuen Landkreises lebt im Gebiet des ehemaligen Landkreises Nordhausen, über 30 % der Bevölkerung des neuen Landkreises in der Stadt Nordhausen. Ihnen würde die Identität genommen, die sich seit vielen Jahrzehnten im Landkreisnamen "Nordhausen" widerspiegelt.

Trotz dieses Vorschlags wird in der weiteren Stellungnahme zur Vereinfachung der Arbeitstitel des Gesetzentwurfes Südharz-Kyffhäuser verwendet.*

Artikel 1 Abschnitt 1 Neugliederung von Landkreisen und Einkreisung kreisfreier Städte

2. Änderung des § 5 Landkreis Südharz-Kyffhäuser*, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

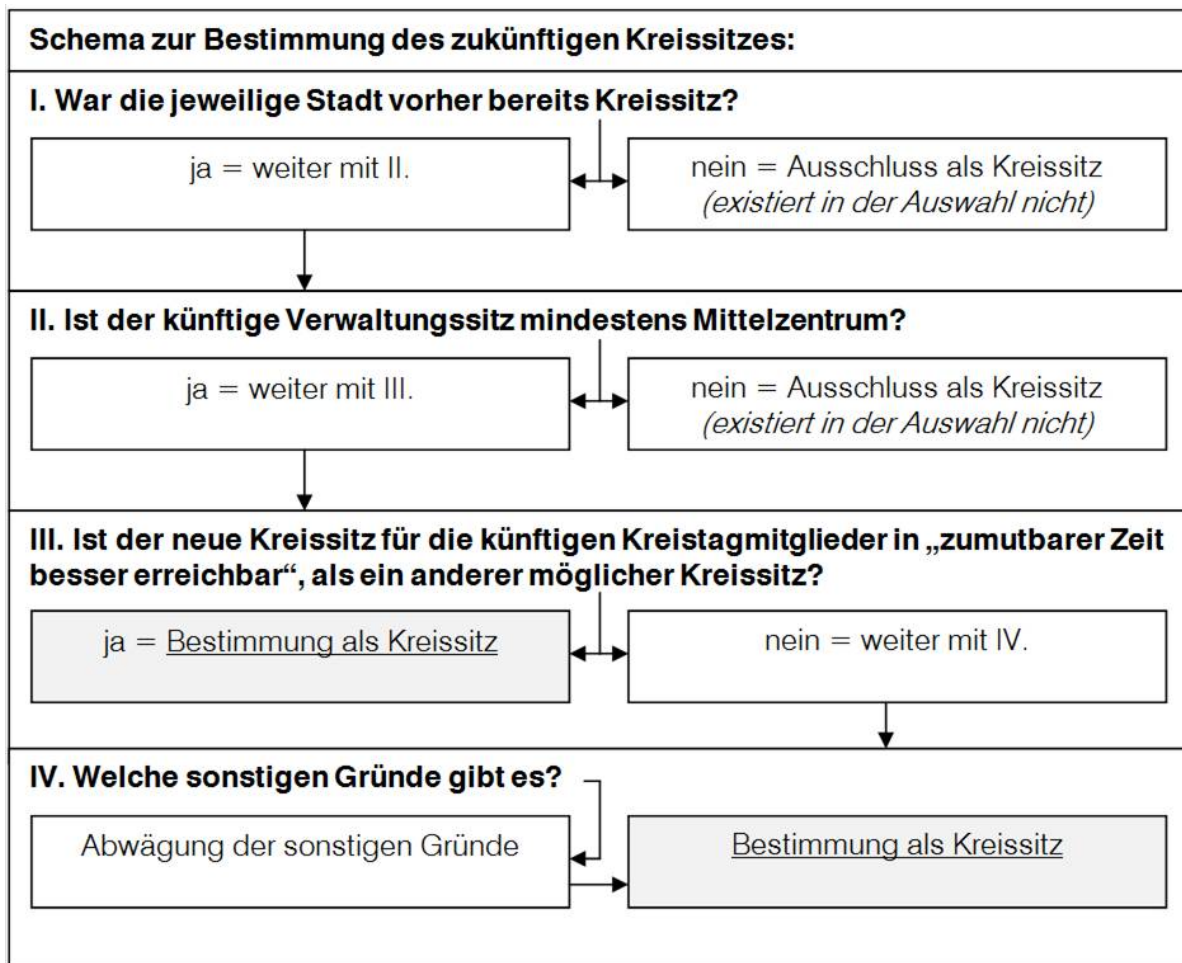
Der Kreissitz des neugebildeten Landkreises ist die Stadt Nordhausen.

Begründung:

Zunächst ist hier die Methode des Gesetzgebers zur Wahl des jeweils künftigen Kreissitzes zu hinterfragen.

Die Begründungen im vorliegenden Gesetzentwurf für die Wahl der Kreissitze in den neuen Landkreisen erscheinen ergebnisabhängig, folgen keinem fortlaufenden Prinzip und sind somit willkürlich. Die jeweils beschriebenen Ausgangssituationen der Altkreise finden kaum Niederschlag in der Begründung der jeweiligen Neugliederung und der Wahl des Kreissitzes. Ein Bezug zu den unter Kapitel IX der Begründung genannten allgemeinen Zielen und Maßstäben für die Reform und die Neugliederungen ist kaum abzuleiten.

Grundsätzlich liegt offenbar für die neuen Landkreise ein einfacher Algorithmus zugrunde:



Das bedeutet hier:

I) War die jeweilige Stadt vorher bereits Kreisstadt?

JA ist gleichbedeutend mit: "erforderliche Verwaltungsinfrastruktur vorhanden";

→ Kritikpunkt: Die Größe der jeweiligen Stadt und des neuen Landkreises werden dabei außer Acht gelassen!

NEIN kommt nicht vor, da von vornherein ausgeschlossen.

II) Der künftige Verwaltungssitz muss mindestens Mittelzentrum sein.

JA heißt in diesem Fall, die Einstufung der Städte im LEP 2025 als Mittelzentrum oder als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums werden völlig gleichrangig betrachtet, obwohl

"die höhere Zentralität eines Ortes (...) dem Bürger die Identifikation mit seiner Kreisstadt und dem Landkreis" erleichtert (vgl. S. 53 des ThürKNG-E).

→ **Kritikpunkt:** Beide zentralörtlichen Einstufungen unterscheiden sich wesentlich in ihren Anforderungen und ihren Auswirkungen. Auch hier bleiben Stadtgröße, Entfernung zum nächsten Oberzentrum und daraus abgeleiteter Versorgungsbereich bzw. ~auftrag unberücksichtigt. (Im Fall des neuen Landkreises Rennsteig und im Neukreis Wartburg-Rhön führt dies im vorliegenden ThürKNG-E sogar dazu, dass die mit Abstand jeweils kleinste der 3 infrage kommenden Städte Kreissitz werden soll.) **NEIN** kommt nicht vor, da alle bisherigen Kreisstädte nach dem LEP 2025 mindestens Mittelzentrum sind.

III) Es ist maßgeblich, ob eine Stadt für die künftigen Kreistagsmitglieder in "zumutbarer Zeit besser erreichbar" ist als die andere(n). Betrachtet werden hier sogenannte "jeweils repräsentative Orte" sowie die Erreichbarkeit mit PKW und ÖPNV.

JA Diese Stadt wird neuer Kreissitz, egal um wie viel "besser" die Stadt erreichbar ist.

NEIN Es werden weitere Kriterien geprüft.

→ **Kritikpunkte:** Die Wahl der sog. repräsentativen Orte bleibt ebenso nebulös, wie die angenommenen Zielpunkte für den ÖPNV (Bahnhof zu Bahnhof oder zum derzeitigen Sitz der Kreisverwaltung?) oder die Bedienhäufigkeit des ÖPNV (die Sitzungen sind in der Regel abends, nach dem üblichen Berufsverkehr). Die Entfernungen werden mal nach km, mal nach Fahrtzeit gemessen. Ein wesentlicher Mangel besteht außerdem auch hier in der völligen Vernachlässigung der Größe der jeweiligen Gemeinden und im fehlenden Bezug zu den Einwohnern, zur Menge an Personen, die ggf. weitere bzw. längere Wege in Kauf nehmen muss. Sonstige Gründe werden jedoch nicht herangezogen, falls sich eine Stadt bis hierher schon "durchgesetzt" hat.

IV) Als sonstige Gründe werden anschließend u. a. herangezogen:

- die zentralörtliche Einstufung als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (z. B. Gotha, Altenburg und Saalfeld, wobei Saalfeld diese Funktion sogar nur funktionsteilig mit zwei weiteren Städten innehat); für Gera ist die Einstufung als Oberzentrum ausschlaggebend für die Beibehaltung der Kreisfreiheit, obwohl die EW-Zahl künftig deutlich unterschritten wird;
 - die historische Bedeutung (Gotha und Weimar),
 - die Verflechtung mit dem internationalen Hochadel (!) (Gotha),
 - die überregionale Bekanntheit (Weimar, Gotha, Skatstadt Altenburg),
 - Hochschul- und Universitätsstandort (Weimar),
- **Kritikpunkt:** fehlender sachgerechter Umgang

Begründung unseres Änderungsvorschlags: Kreissitz wird die Stadt Nordhausen:

Wie oben beschrieben, erfolgt im ThürKNG-E keine ausreichende Auswahl und Wichtung der infrage kommenden Kriterien für die Wahl des Kreissitzes im neuen Landkreis Südharz-Kyffhäuser*. Die vg. Punkte unter **II** (Zentralörtliche Einstufung, Strahlkraft, Identitätsbildung) und **III** (Erreichbarkeit) führen durch deren fehlerhafte Einschätzung dazu, dass weitere wichtige Punkte (**IV**) gar nicht erst in die Entscheidung über den künftigen Kreissitz eingehen. Daher muss die fehlerhafte Entscheidung korrigiert werden.

Nachfolgend erfolgt die Anwendung des angepassten o. a. Algorithmus für die Wahl des Kreissitzes im neuen Landkreis Südharz-Kyffhäuser*:

I) Unterscheiden sich die infrage kommenden Kreisstädte in der Einwohnerzahl und -dichte?

JA: Nordhausen, Stadt	42.217 EW (2015)	39.351 EW (2035)	403 EW/km ²
Sondershausen	21.479 EW (2015)	21.031 EW (2035)	107 EW/km ²

→ **Zwischenfazit:** Die eindeutig größere Stadt, die mit Ihrer Leistungskraft in das gesamte neue (strukturellschwache) Kreisgebiet ausstrahlen soll, würde durch den Verlust des Kreissitzes in ihrer Leistungskraft geschwächt werden, negative Auswirkungen auf den Neukreis sind zu erwarten. Bei sonst gleichen Kriterien soll die größere EW-Zahl den Ausschlag geben für die Wahl als Kreissitz, hier: Stadt Nordhausen.

II) Einordnung im Zentrale-Orte-Konzept des Freistaates Thüringen

Nordhausen Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums
(LEP Thüringen 2025, Z 2.2.7, G 2.2.8, S. 25-26)

Damit verbunden sind u. a.: **höherwertige** Funktionen der Daseinsvorsorge mit i. d. R. **überregionaler Bedeutung**, überregionale Entwicklungs-, Stabilisierungs- u. Steuerungsfunktion, überregionale Einzelhandels- u. Dienstleistungsfunktion, überregionale Verkehrs-knotenfunktion, Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion; sie sind leistungs-fähige Zentren der Versorgung und des Arbeitsmarktes, haben bedeutende Funktion zur Stärkung Thüringens; Nordhausen hat besondere Bedeutung bei der Herstellung gleichwertiger Lebens-verhältnisse wegen der oberzentrenfernen Lage usw.

Sondershausen Mittelzentrum
(LEP Thüringen 2025, Z 2.2.9, G 2.2.10, S. 26-27)

Damit verbunden sind u. a.: **gehobene** Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens **regionaler Bedeutung**; Entwicklungs-, Stabilisierungs- u. Steuerungsfunktion, regionale Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion, überregionale Verkehrsknotenfunktion, Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion; Steuerungsfunktion; historisch gewachsene Impulsgeber und Ankerpunkte

→ Zwischenfazit: Zur Unterstützung des identitätsstiftenden Leitgedankens und zur Stärkung der Zentralen Funktionsräume, denen eine deutlich größere Rolle für das Umland vor dem Hintergrund der Vergrößerung der Landkreise zukommt, soll gemäß ThürGVG der Stärkung der Zentralen Orte eine höhere Bedeutung bei-gemessen werden. In oberzentrenferner Lage kommt Nordhausen darüber hinaus eine besondere Bedeutung bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Thüringen zu.

Bei sonst gleichen Kriterien soll die höhere Zentralität den Ausschlag geben für die Wahl als Kreissitz, hier: Stadt Nordhausen.

III) Erreichbarkeit, besonders für das Ehrenamt; Wahl der repräsentativen Orte, Wichtung der Einwohnerzahlen, ÖPNV-Angebot

Was wäre, wenn Nordhausen den Kreissitz verliert?¹ So überschreibt ein Artikel in der Thüringer Allgemeinen am 6. Mai 2017 die Reaktion von Ministerin Birgit Keller auf die Veröffentlichung des ThürKNG-E (siehe Anlage). Weiter heißt es dort: "[...] Raumordnungs-ministerin Birgit Keller (Linke) erhebt grundsätzlichen Einspruch: Die Erreichbarkeit mit Auto, Bus oder Bahn sei zwar ein wichtiges Kriterium bei der Kreissitz-Vergabe, aber "methodisch unzureichend" ermittelt und im Fall Sondershausen und Nordhausen "fehler-haft". Erneut verweist sie auf ein Gutachten der Fachhochschule Erfurt, das im Auftrag ihres Ministeriums erstellt wurde und das Nordhausen als die besser erreichbare Stadt ausweist. Betrachtet wurden hier nicht nur vier, sondern alle Orte. Nicht nur die regionale, sondern auch die überregionale Erreichbarkeit war im Blick. [...]"

"Mittels motorisierten Individualverkehrs erreichen 61 Prozent der Einwohner des neuen Landkreises die Stadt Nordhausen innerhalb von 30 Minuten. Für die Stadt Sondershausen trifft dies auf 47 Prozent zu", erklärt Keller. Die durchschnittliche Reisezeit je Einwohner in die Stadt Nordhausen betrage laut Gutachten 29 Minuten gegenüber 34 Minuten nach Sondershausen. Auch der ÖPNV bringe die Menschen des Landkreises Nordhausens sowie des Altkreises Artern ohne die Region Bad Frankenhausen schneller nach Nordhausen. Überregional verfüge Nordhausen dank A 38 und den Bahnverbindungen nach Halle, Göttingen, Kassel und Köln über eine "deutlich bessere und häufigere Erreichbarkeit". Der Sondershäuser ist aufs Umsteigen angewiesen." (Zitat Ende)

Vorläufiges Ergebnis dieses o.a. Gutachtens "Analyse der Erreichbarkeit möglicher Kreisstädte im MIV und ÖPNV nach Vollzug der Kreisgebietsreform", das im Auftrag des TMIL durch die FH Erfurt 2017 erstellt wurde, ist, dass Nordhausen im Durchschnitt 5 Minuten bezogen auf das Jahr 2015 und 4 Minuten (2030) schneller mit dem MIV erreichbar ist, als Sondershausen. Im ÖPNV ist das Ergebnis ähnlich. Im Unterschied zum ThürKNG-E ist mit der durchschnittlichen Reisezeit je Einwohner eine Gewichtung der tatsächlichen EW-Zahlen vorgenommen worden. Daraus folgt das aus Sicht der Stadt Nordhausen erwartete Ergebnis, da Nordhausen neben der besseren

¹ <http://nordhausen.thueringer-allgemeine.de/web/nordhausen/startseite/detail/-/specific/Was-waere-wenn-Nordhausen-den-Kreissitz-verliert-1801446445>

Straßenverkehrsanbindung ein größeres eigenes "EW-Gewicht" im Vergleich zu Sondershausen aufweist.

Die barrierefreie Erreichbarkeit der potenziellen Kreisstädte mit dem ÖPNV ist dabei noch gar nicht eingeflossen und sei hier am Rande erwähnt. Der innenstadtnahe Bahnhof Nordhausen, Busse und Straßenbahn sind in Nordhausen in jedem Fall barrierefrei nutzbar.

Der Landrat des Landkreises Nordhausen hat mit seinem Schreiben vom 11.5.2017 an das TMIK (vgl. Anlage) ausführlich zur Erreichbarkeit der Stadt Nordhausen Stellung genommen. Darin kommt er zum Ergebnis, dass sowohl mit dem ÖPNV als auch im Individualverkehr die Stadt Nordhausen vergleichbar gut bzw. besser erreichbar ist, als Sondershausen. Auch hier wird die Überlegung angestellt, neben dem Vergleich sog. "repräsentativer Orte" alle Orte in die Betrachtungen einzubeziehen sowie einen Bezug zu den EW-Zahlen herzustellen. Auf die Wiederholung dieser Darstellungen im Einzelnen wird hier verzichtet.

→ Zwischenfazit: Bei sonst gleichen Kriterien soll die bessere Erreichbarkeit den Ausschlag geben für die Wahl als Kreissitz, hier: Stadt Nordhausen.

IV) Sonstige Gründe

- Die in vorliegender Gesetzesbegründung vorgenommene Bewertung der Pendler- und Wanderungsbeziehungen für alle Neukreise kann keinesfalls als objektiv oder nachvollziehbar bezeichnet werden. Auf Zahlen wird hier konsequent verzichtet. Allerdings ist die Vielzahl der gewählten "verbalen Einstufungen" nicht dazu geeignet, eine Vergleichbarkeit abzuleiten. (Die Pendlerbeziehungen sind demnach in den Landkreisen Thüringens: "stark, sehr stark, weniger stark, besonders stark, nicht stark, nennenswert, gering, mittel, schwach, schwächer oder auch im oberen schwachen Bereich.") Die Pendlerbeziehungen zwischen den beiden Altkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis werden laut Begründung zum ThürKNG-E (S. 83) als "mittel" eingestuft. Was immer das im Vergleich mit anderen Landkreisen in Thüringen bedeutet, es ist statistisch erwiesen, dass doppelt so viele Personen aus dem Kyffhäuserkreis in den Kreis Nordhausen pendeln, als umgekehrt. Ähnlich stellt sich das Verhältnis der Berufspendler zwischen den Städten Nordhausen und Sondershausen dar.

→ Zwischenfazit: Die Betrachtung der Pendlerbeziehungen spricht im Ergebnis für die Stadt Nordhausen als künftigen Kreissitz.

- Auch bei der Bewertung der ausgleichenden Funktionen zwischen starken und schwachen Kreisteilen erfolgte eine falsche Einschätzung zu Lasten der Stadt Nordhausen. Zwar ist der Landkreis Nordhausen insgesamt mit seiner Wirtschaftsstärke und Entwicklungsfähigkeit deutlich stärker als der Kyffhäuserkreis. Jedoch liegt dies überwiegend an der Leistungsstärke der Stadt Nordhausen. Das übrige Kreisgebiet Nordhausen liegt auf ähnlich schwachem Wirtschafts- und Entwicklungsniveau wie der Kyffhäuserkreis. Mit derselben Begründung, mit der Sondershausen als Kreisstadt und Motor für den schwachen Kyffhäuserkreis vermeintlich aufgewertet werden würde, würden die Stadt und der Rest des Landkreises Nordhausen durch Verlust des Kreissitzes Nordhausen geschwächt.

Die Vergangenheit hat jedoch eindeutig bewiesen, dass frühere ähnliche Ausgleichsversuche gescheitert sind. Mit der Verlagerung von Funktionen und Behörden in (kleine) Städte, die bereits im Zuge der ersten Kreisgebietsreform in Thüringen ihren Kreissitz verloren hatten oder in solche in strukturschwachen Räumen, ist den strukturell bedingten Auswirkungen des wirtschaftlichen und demografischen Wandels nicht wirksam zu begegnen.

Folgerichtiger ist es, die stärkere Stadt Nordhausen als Motor zu stärken, deren Leistungskraft und damit verbundene Ausstrahlung in den neuen größeren Landkreis weiter zu entwickeln und davon zu profitieren, gerade wegen der oberzentrenfernen Lage der Stadt Nordhausen.

- Historische Besonderheiten: Nordhausen blickt auf eine besonders lange Tradition als Kreisstadt zurück. Sie ist die einzige Stadt, bei der unter dem Abschnitt 'Historische Entwicklung seit 1920' bezüglich des Landkreises und des Stadtkreises Nordhausen bis in das Jahr 1815 zurück geblickt wird (S. 85). Nordhausen hat große geschichtliche Bedeutung, nicht nur als Freie Reichsstadt, als

Rolandstadt und als eine bereits seit dem 13. Jahrhundert von der Bürgerschaft regierte Stadt. Nordhausen schloss sich auch als eine der ersten Städte bereits im Jahr 1524 der Reformation an.

- Zwischenfazit: Nordhausen kann aufgrund seiner historischen Bedeutung und überregionalen Bekanntheit identitätsstiftend für den neuen Landkreis wirken und damit das Zusammenwachsen der Landkreise und seiner Einwohner fördern.
- Weitere Besonderheiten, die hier nicht unerwähnt bleiben sollen: Nordhausen ist 1945 in Thüringen die am stärksten zerstörte Kreisstadt gewesen. Der enorme Kräfte kostende Wiederaufbau der zu 80 % zerstörten Stadt, die Wiedererlangung früherer wirtschaftlicher Stärke, trotz der plötzlichen Randlage an der innerdeutschen Grenze und die erfolgreiche Bewältigung der Folgen des demografischen und des wirtschaftlichen Wandels nach dem erneuten politischen Umbruch 1989 lassen die Nordhäuserinnen und Nordhäuser mit Recht stolz sein auf ihre Stadt. Der erneute Einschnitt durch den Verlust des Kreissitzes ist vor Ort nicht vermittelbar. Auch die Hochschule, mehr als 500 Jahre Tradition in der Korn-brennerei, die bundesweit bekannte Marke "Nordhäuser Doppelkorn", bekannte und erfolgreiche, international agierende Unternehmen, die Straßenbahn u.v.m. sind weitere Gründe, die für die Kreisstadt Nordhausen sprechen.

Die lapidaren Sätze im vorliegenden Entwurf der Gesetzesvorlage: *"Insgesamt ist die Stadt Sondershausen besser erreichbar. Die Stadt Sondershausen wird deshalb als Kreissitz bestimmt."* (S. 90) greifen viel zu kurz und sind nicht sachgerecht. Sofern sich die Bestimmung der künftigen Kreissitze nach den §§ 4 bis 11 im ThürKNG planerischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien unterwirft, ist die Stadt Nordhausen der zu wählende Kreissitz des neuen Landkreises Südharz-Kyffhäuser*.

Zusammenfassung zur Wahl des Kreissitzes: Die oben angeführten zahlreichen Gründe des Öffentlichen Wohles überwiegen. Als Kreissitz ist Nordhausen zu bestimmen.

Gerade an dieser Stelle wird erneut darauf hingewiesen, dass das TMIK die Stadt Nordhausen als von der Entscheidung über den Kreissitz direkt betroffene Gebietskörperschaft (genauso wie alle anderen derzeitigen Kreisstädte) verfassungsgemäß und in angemessener Frist anhören muss. Diese Stellungnahme über den GStB ersetzt nicht eine angemessene Anhörung der direkt betroffenen Gebietskörperschaften.

Darüber hinaus wird ebenso bei jeglicher Änderung des ThürKNG-E oder anderer im Zusammenhang stehender Gesetze von der Notwendigkeit der erneuten verfassungskonformen und sachgerechten Anhörung ausgegangen. Das aus der Presse zu entnehmende Vorhaben des TMIK, die gerade in der Anhörung der Spitzenverbände befindliche Gesetzesvorlage bereits wieder zu ändern, ist höchst fragwürdig und zieht die erneute Beteiligungspflicht nach sich. Es beweist jedoch, dass der Gesetzgeber die Mängel in der Begründung für die Wahl des Kreissitzes offenbar erkannt hat. Allerdings soll nun ganz offensichtlich versucht werden, das vorher feststehende Ergebnis mit anderen Argumenten zu untersetzen. Auch die neuen Argumente der Landesregierung sind willkürlich und begründen das gefundene Ergebnis nicht.

3. Hinweis zu § 12 Kreisname

Der im vorliegenden ThürKNG-E für den Zusammenschluss der Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis gewählte Name des neuen Landkreises Südharz-Kyffhäuser* wird als Vorschlag betrachtet (vgl. Anregung 1). Für den Fall, dass unserer Anregung 1 nicht gefolgt wird, wird die Möglichkeit einer Änderung in der konstituierenden Sitzung des neuen Kreistages mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Kreistagsmitglieder gemäß § 12 ThürKNG-E ausdrücklich begrüßt.

Artikel 1 Abschnitt 2 Rechtsnachfolge und Funktionsnachfolge

4. Klarstellung zu § 15 Status Große kreisangehörige Stadt für die Stadt Nordhausen

Die Stadt Nordhausen verzichtet im Zusammenhang mit dem Vollzug des ThürKNG nicht auf die weitere Wahrnehmung der Aufgaben als Große kreisangehörige Stadt und nimmt die ihr bereits seit 1994 durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis auch künftig wahr (1.

Thüringer VO zur Aufgabenübertragung des Landrates als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und Erklärung zur Großen kreisangehörigen Stadt vom 17.05.1994). Nordhausen weist dafür die gebotene Verwaltungs- und Finanzkraft auf und ermöglicht die wirtschaftliche und effektive Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse ihrer Einwohner.

Artikel 1 Abschnitt 4 Haushaltsrechtliche Vorschriften

5. Änderungsbedarf in § 25 Haushaltswirtschaft

Entsprechend § 25 Abs. 1 ThürKNG-E gelten die bereits in Kraft getretenen Haushalts-satzungen der aufgelösten Landkreise für das Haushaltsjahr fort. Dies ist im Sinne eines reibungslosen Ablaufs sicherlich sinnvoll.

Nicht nachvollziehbar ist hierbei jedoch, dass in § 25 Abs. 3 ThürKNG-E geregelt werden soll, dass die in den fortgeltenden Haushaltssatzungen der aufgelösten Landkreise festgesetzten Aufwendungen und Auszahlungen nicht nur innerhalb der Haushaltssatzung, sondern auch satzungsübergreifend deckungsfähig sein sollen. Diese Regelung ist rechtswidrig und nicht praktikabel!

Auch im Fall einer Fusion eines kameral und eines doppisch buchenden Kreises soll dies möglich sein. Hier werden in rechtswidriger Art und Weise die Ansätze zweier vollkommen unterschiedlicher Buchführungssysteme gegenseitig herangezogen. Dies ist unmöglich. Es bedarf einer rechtseindeutigen Regelung.

6. Klarstellung des § 26 (1) Satz 1 (Kreis- und Schulumlage), Vorschlag für Neuformulierung von Satz 1:

Die Höhe der Kreisumlage und der Schulumlage, die die Gemeinden zu leisten haben, richtet sich abweichend von §§ 26 Absatz 3 und 4, 28 Absatz 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (Thür FAG) bis zum 31.12.2018 (bzw. bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kreisneugliederung in Kraft tritt), nach den Bestimmungen der nach § 2 aufgelösten Landkreise, denen die Gemeinden vor der Gebietsänderung angehört haben.

Begründung:

Die Formulierung "solange die neugegliederten Landkreise die Umlagesätze nicht ändern" ist rechtlich unbestimmt. Die Bestimmungen des § 26 (1) Satz 2 und Absätze 2 und 3 des Gesetz-entwurfes sind hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu überprüfen. Danach soll es zwei verschiedene Kreisumlagesätze in einem neuen Landkreis geben (wenn auch nur für einen Übergangszeitraum), so dass ein Teil der Gemeinden einen höheren Satz zu zahlen hätte.

Darüber hinaus sollen eingekreiste Städte per Gesetz übergangsweise nur den niedrigsten Umlagesatz zu zahlen haben. Auch dies ist rechtswidrig, da die notwendigen Einnahmen und Ausgaben für das Gebiet der eingekreisten Städte nicht Bestandteil der Kreisumlage der „alten Landkreise“ gewesen ist. Nach unserer Einschätzung dürfte dies zu einem Defizit des ungedeckten Finanzbedarfes des „neuen Landkreises“ führen – in nicht unerheblicher Höhe.

Artikel 1 Abschnitt 5 Sonderzuweisungen

7. Hinweis zu § 28 Schuldentilgung

Für die Beurteilung der Höhe der Sonderzuweisung darf nicht nur der Kernhaushalt des Landkreises berücksichtigt werden. Wichtige Kriterien müssen auch die bisher notwendigen Bedarfszuweisungen sowie die Verschuldung der Tochterunternehmen der Landkreise sein, da diese ausgelagerte Aufgaben für die Landkreise wahrnehmen. Letzteres schon allein aus dem Grund, da der entsprechende Landkreis auch für das/die Tochterunternehmen im Zweifel finanziell haften muss.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG)

8. Bedenken bzgl. der beabsichtigten Änderung des § 20 ThürKDG:

Es ist beabsichtigt, die bisher in § 20 ThürKDG enthaltene Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln. Der Gemeinderat kann dann in der Haushaltssatzung festlegen, dass ein Gesamtabschluss zu erstellen ist.

Um unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu vermitteln, ist die Aufstellung des Gesamtabschlusses jedoch zwingend notwendig. Die voll-ständige Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ist gerade das Ziel der Doppik. Durch die Abschaffung der Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamt-abschlusses wird dieses Ziel in Frage gestellt.

Die Stadt Nordhausen führt ihre Bücher seit dem Haushaltsjahr 2010 nach den Regeln der doppelten Buchführung. Somit ist sie entsprechend der aktuellen Fassung des § 20 ThürKDG zur Erstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2013 verpflichtet. Auf Grund der bisher verankerten Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses sind dies-bezüglich keine Festlegungen in den Haushaltssatzungen enthalten. Hier stellt sich die Frage der Aufstellung des Gesamtabschlusses für die Stadt Nordhausen, sollte die Pflicht zur Aufstellung tatsächlich entfallen, die Stadt Nordhausen jedoch weiterhin ab dem Haushaltsjahr 2013 an der Aufstellung des Gesamtabschlusses festhalten wollen.

Die Neufassung des § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürKDG setzt voraus, dass die Haushaltssatzung noch aufzustellen ist. Für die vergangenen Haushaltsjahre ist jedoch eine Änderung der Haushaltssatzungen nicht mehr möglich, sodass eine Festlegung nicht getroffen werden kann. Im Haushaltsjahr 2015 war es der Stadt Nordhausen nicht möglich, eine Haushaltssatzung aufzustellen und zu beschließen. In Jahren ohne Haushaltssatzung würde somit keinerlei Festlegung bezüglich der Aufstellung des Gesamtabschlusses getroffen. § 10 ThürKDG in der zurzeit geltenden Fassung, der die Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung trifft, enthält hierzu keine Regelung, da auch diese Vorschrift davon ausgeht, dass in jedem Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung aufgestellt wird.

Die Festlegung bezüglich der Umstellung des Buchführungssystems selbst ist gemäß § 52a Satz 2 ThürKO in der Hauptsatzung zu regeln. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass die Regelung bezüglich der Aufstellung eines Gesamtabschlusses – im Falle der Umwandlung von der Pflicht zur Aufstellung in die Freiwilligkeit - in der Haushaltssatzung getroffen werden sollen und nicht – wie die Festlegung des Buchführungssystems selbst – in der Hauptsatzung.

Wir vertreten die Auffassung, dass die konsequente Umsetzung der Doppik nur mit der Erstellung des Gesamtabschlusses möglich ist und daher die Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses erhalten bleiben muss. Nur so kann die Wirtschaftlichkeit der „aus-gelagerten Gemeindeaufgaben“ und somit der „Konzern Gemeinde“ richtig und um-fassend beurteilt werden.

9. Bedenken bzgl. der beabsichtigten Einführung § 40a ThürKDG

Dieser Vorschrift entsprechend dürfen neugegliederte doppisch buchende Landkreise, die Rechtsnachfolger eines kameral buchenden Landkreises sind, in den ersten beiden vollstän-digen Haushaltsjahren die nichtzahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bei der Auf-stellung des Haushalts außer Acht lassen. Die Beurteilung des Haushaltsausgleichs bezieht sich dann ausschließlich auf den Finanzhaushalt.

Diese Regelung hat lediglich formellen Charakter. Bei der Aufstellung der endgültigen Jahres-abschlüsse fallen die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen (z. B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Zuführungen, Entnahmen und Auflösung von Rückstel-lungen, Abschreibungen) entsprechend der erfassten Vermögenswerte tatsächlich an und fließen in das Jahresergebnis und damit auch in die Ergebnisvorträge der Folgejahre ein.

Der formelle Haushaltsausgleich ist dann zwar erreicht, dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Vorträge der Folgejahre. Bei der Aufstellung weiterer Haushalte bzw. Jahresabschlüsse müssen diese dann entsprechend ausgeglichen werden. Daher sollte bereits bei der Aufstellung der ersten doppischen

Haushaltssatzung des neuen Landkreises der Haushalts-ausgleich entsprechend § 18 Abs. 1 ThürKDG angestrebt werden. Gleiches gilt für den Haushaltsvollzug.

Diese Regelung ist nicht praktikabel!

10. Es ist zur Einführung einer ÖPNV-Umlage ein weiterer Artikel zur Änderung des ThürFAG aufzunehmen. Anregung:

Artikel 5 (neu) Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG)

(An dieser Stelle erfolgt kein Formulierungsvorschlag zur Änderung des ThürFAG, lediglich eine Inhaltsbeschreibung.)

Mit dem ThürKNG sollen gleichzeitig korrespondierende Gesetze geändert werden. Wir halten in diesem Zusammenhang die Änderung des ThürFAG für notwendig.

Die Stadt Nordhausen ist bisher als einzige Große kreisangehörige Stadt auch Träger des ÖPNV. Ursächlich hierfür ist das Bekenntnis zum Fortbestand der Straßenbahn in der Stadt. Damit trägt die Stadt Nordhausen jedoch eine finanzielle Doppelbelastung. Zum einen bezahlt sie den ÖPNV im Stadtgebiet, zum anderen finanziert sie über die Kreisumlage auch den ÖPNV des Kreis-gebietes in erheblichem Maße mit (siehe dazu auch: 5. Fragenkatalog des Thüringer Städte- und Gemeindebundes vom 10. April 2017; Punkte 4 und 5).

Diesbezügliche Änderungsanträge der Stadt scheiterten bisher, da das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales diesen Einzelfall Nordhausen nicht gesetzlich regeln wollte. Mit der durch das ThürKNG-E vorgesehenen Einkreisung bisher kreisfreier Städte werden voraussichtlich weitere Städte als Große kreisangehörige Städte die Trägerschaft des ÖPNV behalten wollen und damit das Problem der unangemessenen Doppelfinanzierung haben. Daher muss der Gesetz-geber im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum ThürKNG auch hierfür eine rechtliche Lösung finden, die diese Gemeinden entlastet.

11. Artikel 6 (neue Nr.) In-Kraft-Treten

Aufgrund der einzuhaltenden hausrechtlichen Vorgaben und der praktischen Umsetzung ist das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nur zum Jahresende eines jeden Jahres möglich. Die bisher vorgesehene Regelung ist nicht umsetzbar.

Abschließend möchte ich Herrn Minister Dr. Poppenhäger gern beim Wort nehmen, welches er uns am 2. Mai 2017 in der Staatskanzlei gegeben hat und erwarte im Ergebnis der Kreisgebietsreform eine gestärkte Stadt Nordhausen, die ihre Leuchtturmfunktion in Nordthüringen erfüllen kann und so zu gleichwertigen Lebensbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger, zum Ausgleich zwischen den leistungs- und entwicklungsstarken und weniger starken Landesteilen und damit zu einem zukunftsfesten, erfolgreichen Thüringen aktiv beitragen kann. Mit einer rechtseindeutigen, überarbeiteten und berichtigten Gesetzesvorlage sowie mit einer verfassungskonformen umfassenden Anhörung der Betroffenen sollte dies erreichbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Krauth
Bürgermeisterin

Anlagen:

- Kopie der Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.05.2017 zum Referentenentwurf der Landesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen und zur Änderung anderer Gesetze", hier: Begründung der Bestimmung des Kreissitzes
Seite 76 – 90

- Artikel der Thüringer Allgemeinen vom 06.05.2017 "Was wäre, wenn Nordhausen den Kreissitz verliert"

In Kopie an:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Herrn Minister Dr. Holger Poppenhäger
Steigerstraße 24
99096 Erfurt